

1. Einvernehmenserklärung

Der umscits ausgewiesene österreichische Rechtsanwalt teilt eingangs höflichst mit, dass er vorübergehend in Deutschland als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt einschreitet und macht als Einvernehmensanwalt iSd § 29 Abs 1 EuRAG Herrn RA _____ namhaft, der als Nachweis seines Einverständnisses diesen Antrag mitunterfertigt.

Zustellungen wollen zu Handen des namhaft gemachten Einvernehmensanwalts vorgenommen werden.

2. Direktantrag gem Art 29 HKÜ

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erlaube ich mir, diesen Antrag auf Rückführung der mj Vi _____ sowie auf Regelung des Umgangs während der Dauer des Verfahrens beim zuständigen Amtsgericht _____ direkt einzubringen und berufe mich dazu auf Art 29 HKÜ. Die Einbringung erfolgt durch den Einvernehmensanwalt.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 12 IntFamRVG. Die Minderjährige hat ihren Aufenthalt in V _____.

3. Identität des Kindes und seiner Eltern

Ich bin der Vater der am _____ geborenen Vi _____, die Antragsgegnerin ist ihre Mutter. Vi _____ wurde in aufrechter Ehe zwischen mir und der Antragsgegnerin (geschlossen am _____) geboren, wir haben beide das Sorgerecht für unser Kind. V _____ hat die österreichische Staatsangehörigkeit.

Der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Kindes liegt in Österreich, an der Adresse _____

V _____ hält sich nunmehr bei ihrer Mutter an der Adresse _____ bzw bei ihren mütterlichen Großeltern in der _____ auf.

4. Widerrechtliches Verbringen

Am _____ hat die Antragsgegnerin die mj Vi _____ ohne meine Zustimmung, damit widerrechtlich nach Deutschland verbracht bzw hält sie das Kind seit diesem Zeitpunkt widerrechtlich in Deutschland zurück. An diesem Tag gab es zwischen mir und der Mutter einen hefti-

gen Streit und hat die Mutter angekündigt, sie würde jetzt nach Deutschland fahren. In der Aufregung reagierte ich auf diese Ankündigung sinngemäß mit den Worten, sie solle doch fahren. Zu keinem Zeitpunkt war ich damit einverstanden, dass sie unsere Tochter Vi – zu der ich seit ihrer Geburt ein besonders inniges Verhältnis habe und die ich infolge der Berufstätigkeit der Mutter mitbetreut habe; ich bin nach wie vor in Teilzeitkarenz – mit nach Deutschland nimmt bzw in Deutschland verbleibt. Konkret war es so, dass die Antragsgegnerin am spontan ihre Koffer gepackt hat und mit Vi ins Auto gestiegen ist. Zu diesem Zeitpunkt konnte ich ohne Gefahr der Traumatisierung von V nicht mehr verhindern, dass die Antragsgegnerin mit dem weinenden Kind abreist. Ich wusste aber, dass die Antragsgegnerin wohl zu ihren Eltern nach fahren würde, was sie im Juli nach einem Streit schon einmal getan hat. Damals konnte ich die Antragsgegnerin dazu bewegen, nach ca einer Woche wieder zurückzukehren. Auch diesmal ging ich davon aus, dass die Antragsgegnerin, nachdem sie sich wieder beruhigt haben würde, spätestens mit Ende der Weihnachtsferien, sohin am , nach Österreich zurückkehren würde. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Mutter auch in aufrechter Beschäftigung in Österreich stand. Wie ich nun feststellen musste, kehrt die Antragsgegnerin aber freiwillig nicht mehr nach Österreich zurück und verweigert auch die Rückkehr unserer Tochter V an ihren gewohnten Lebensmittelpunkt in . Ich mache mir große Sorgen um das Wohl unserer Tochter, die durch die Entführung abrupt aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen wurde.

In rechtlicher Hinsicht führe ich aus, dass ich gem Art 3 HKÜ in meinem Sorgerecht dadurch verletzt bin, dass die Antragsgegnerin die mj Vi ohne meine Zustimmung nach Deutschland verbracht hat bzw jedenfalls seit in Deutschland gegen meinen Willen zurückhält. Rechtfertigungsgründe der Antragsgegnerin liegen nicht vor.

Gem Art 12 HKÜ iVm Art 11 Brüssel IIa-VO wolle das zuständige Amtsgericht Düsseldorf im beschleunigten Verfahren (§ 38 IntFamRVG) die Rückführung der mj Vi nach Österreich anordnen.

5. Verweigerung des Umgangs

Seit dem widerrechtlichen Verbringen von V habe ich diese zweimal in besucht. Seit dem letzten Kontakt, zu Ostern, verweigert die Mutter jedoch weitere Kontakte und hebt nicht mehr ab, wenn ich sie anrufe und V sprechen möchte. Ich beantrage daher unter Bezugnahme auf Art 21 HKÜ, § 15 und § 38 Abs 2 IntFamRVG eine einstweilige

Regelung des Umgangsrechts für die Dauer des Rückführungsverfahrens derart, dass ich berechtigt bin, zwei Mal in der Woche, nämlich am Mittwoch und Samstag, jeweils von 18 Uhr bis 18:30 Uhr, mit V zu „skypen“ und die Mutter verpflichtet ist, diese Kontakte zu unterstützen. Eine solche Verfügung wolle in unmittelbarem Vollzug gesetzt werden, um einer Entfremdung zwischen mir und V vorzubeugen und die Wiederherstellung der tatsächlichen Verhältnisse vor der Entführung nicht zu erschweren.

6. Verständigung

Das Bundesministerium für Justiz als Zentrale österreichische Behörde werde ich zugleich mit der Antragstellung vom Antrag in Kenntnis setzen.

7. Mediation

Sollte das Amtsgericht Düsseldorf erwägen, eine Mediation einzuleiten, erkläre ich hierzu meine ausdrückliche Bereitschaft unter der Bedingung, dass

- a) die Mediation unverzüglich stattfindet, sodass im Fall des Scheiterns der Mediation die gerichtliche Entscheidung noch innerhalb der in Art 11 HKÜ bzw Art 11 Abs 3 Brüssel IIa-VO vorgesehenen Frist von sechs Wochen nach Antragstellung ergehen kann;
- b) die Kosten hierfür von beiden Parteien getragen werden;
- c) mir von der Kindesmutter zugesichert bzw gerichtlich angeordnet wird, dass ich am Tag der Mediation, am Tag davor und am Tag danach persönlichen Umgang mit der mj V ausüben kann.

Beweis für das gesamte Vorbringen: Geburtsurkunde, Meldebestätigung, meine Vernehmung als Partei, weitere Beweise vorbehalten.

8. Anträge

Ich stelle sohin die umseitigen

ANTRÄGE :

Das Amtsgericht Düsseldorf wolle

1. die Rückführung der mj Vi in das Staatsgebiet von Österreich anordnen;
2. für die Dauer des Rückführungsverfahrens das Umgangsrecht derart regeln, dass ich berechtigt bin, zwei Mal in der Woche, nämlich am Mittwoch und Samstag, jeweils von 18 Uhr bis 18:30 Uhr, mit Vi zu „skypen“ und die Mutter verpflichtet ist, diese Kontakte zu unterstützen. Dies mit sofortiger Wirkung;
3. die Antragsgegnerin in den Ersatz der Kosten des Verfahrens verfallen.

Beglaubigt
Rechtsanwalt